



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Baddeckenstedt, den 12.10.2016

(☒ Kiehne)

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: X/004 (SG) AMT IV Innere Dienste / Servicebereich Sachbearbeiter/in: Klaus Kubitschke			
Bildung des Samtgemeindeausschusses (Hauptausschuss)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Samtgemeinderat	08.11.2016	öffentlich	Entscheidung	1

Beschlussvorschlag:

In der Samtgemeinde Baddeckenstedt wird für die Dauer der Wahlperiode 2016 bis 2021 die Zahl der Beigeordneten von 6 auf 8 erhöht.

Begründung:

Organe der Samtgemeinde sind gemäß § 7 (2) Nr. 3 NKomVG der Samtgemeinderat, der Samtgemeindeausschuss und der Samtgemeindebürgermeister. Die Vorschriften des NKomVG über kreisangehörige Gemeinden gelten sinngemäß für Samtgemeinden, soweit sich aus dem Teil 6 des NKomVG §§ 97 bis 106 nichts anderes ergibt.

Gemäß § 74 Abs. 1 und 2 NKomVG besteht der Hauptausschuss und somit der Samtgemeindeausschuss (SGA) aus dem Samtgemeindebürgermeister und 6 Beigeordneten mit Stimmrecht. In Samtgemeinden, deren Vertretung 16 bis 44 Abgeordnete hat, kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um 2 auf somit 8 erhöht.

In der Samtgemeinde Baddeckenstedt war es seit Gründung im Jahre 1974 gute Tradition zur Berücksichtigung sämtlicher Mitgliedsgemeinden die Anzahl der Beigeordneten auf 8 zu erhöhen. Entsprechendes wird von der Verwaltung hiermit vorgeschlagen.

Nach § 75 NKomVG bestimmt der Rat in der ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten (Ratsmitglieder) die Beigeordneten; § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 NKomVG sind anzuwenden.

Nach dem Verteilungsverfahren Hare-Niemeyer stehen gem. § 71 (2) NKomVG bei **8 Beigeordneten** der **SPD 4 Sitze** und der **CDU 3 Sitze** und dem **Bürgerforum 1 Sitz** im Samtgemeindeausschuss zu. Die einzelnen Ratsmitglieder der FDP, der GRÜNEN sowie die LINKE haben weder Anspruch auf einen Sitz im SGA noch auf ein Grundmandat gem. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.

Bei der Bildung einer Ratsgruppe durch CDU/FDP würde sich die Sitzverteilung im SGA bei 8 Beigeordneten nicht verändern.

Käme es **nicht** zu einer **Sitzerhöhung** würde sich folgende Verteilung der Sitze im SGA bei insgesamt 6 Beigeordneten ergeben: **3 Sitze SPD, 2 Sitze CDU, 1 Sitz Bürgerforum**. Auch die Bildung einer Ratsgruppe CDU/FDP würde zu keiner Veränderung der Sitzverteilung führen.

Nach der Benennung der Beigeordneten durch die Ratsfraktionen/Gruppen wird die Sitzverteilung und Besetzung des SGA auf der Grundlage des § 71 Abs. 5 vom SGR durch Beschluss festgestellt.

Nach der Beschlussfassung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG ist für jede Ratsfrau/Ratsherrn, die/der dem SGA angehört, eine Vertreterin/Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion nur durch ein Ratsmitglied im SGA vertreten, so können sie einen zweiten Stellvertreter bestimmen. Die Bestellung der Vertreter im SGA bedarf anders als in den Fachausschüssen lt. Kommentar Blum, Baumgarten etc. Ziffer 9 zu § 75 ebenfalls eines feststellenden Beschlusses gem. § 71 (5) NKomVG.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Durch die Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten entstehen bei den Sitzungsgeldern Mehraufwendungen pro Mandatsträger und Sitzung von 20,00 €. Bei 12 Sitzungen des Samtgemeindeausschusses ergeben sich somit durch die Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten Mehraufwendungen bei Sitzungsgeldern von rd. 480,00 € pro Jahr.

Auch ist die höhere Aufwandsentschädigung $2 \times 91,00 \text{ € pro Monat} = 182,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 2.184,00 \text{ € pro Jahr}$ zu berücksichtigen. Hinzu kommen noch entsprechende Fahrkostenerstattungen, die jedoch rechnerisch von der Verwaltung nicht zu ermitteln sind. Sie liegen bei 0,30 € pro Kilometer.